

D. Meinungen

I. Allgemeines

„*Meinung*“ ist im Grundsatz alles, was keine Tatsache ist. Meinungen sind sozusagen „subjektiv“ und „normativ“ und anders als Tatsachen nicht „objektiv“ oder „empirisch“. Sie sind durch Elemente der Stellungnahme und des Dafürhaltens gekennzeichnet und deshalb nicht als wahr oder unwahr erweisbar, statt vieler BVerfG vom 13.4.1994 (Auschwitzlüge), BVerfGE 90, 241, 247.

Meinungen lassen sich – im Unterschied zu Tatsachen – nicht im Wege einer Beweiserhebung auf „Richtigkeit“ beziehungsweise darauf überprüfen, ob ein bestimmter Vorgang als solcher stattgefunden hat. Es gibt in diesem Sinne keine „unrichtigen“ Ideen oder Meinungen. Es ist vielmehr die Aufgabe der individuellen und öffentlichen Meinungsbildung zu klären, welche Meinungen und Deutungsweisen der Einzelne und die Gesellschaft für sich akzeptieren und welche sie ablehnen. Solche Einschätzungen und Bewertungen sind keine Aufgabe des Rechts oder der Richterschaft („Sozialingenieuren“), BGH vom 21.6.1966 (Höllengefängnis), BGHZ 45, 296, 308; BGH vom 30.5.1978 (Böll/Walden I), NJW 1978, 1797, 1798. Über die „Richtigkeit“ von Werturteilen hat nicht die Justiz, sondern der mündige und zum eigenen Urteil im Kampf der Meinungen aufgerufene Bürger zu richten. Er kann nach Einschätzung der Gerichte selbst erkennen, was beispielsweise von einer Kritik zu halten sei, die auf eine Begründung verzichte und in hämisch-ironischer oder schimpfend-polternder Art die Gegenmeinung angreife, BGH vom 21.6.1966 (Höllengefängnis), BGHZ 45, 296, 308; ähnlich BGH vom 5.5.1981, NJW 1981, 2117, 2119.

Aus Sicht des öffentlichen Informationsinteresses kann jede Meinung – und sei sie noch so absonderlich oder ungewöhnlich – sinnvoll zur öffentlichen Meinungsbildung beitragen. Meinungen können nur an Maßstäben gemessen werden, die von der Überzeugung des Urteilenden, von gesellschaftlichen Vorstellungen, politischen Ansichten und Erfahrungen abhängen. Solche Maßstäbe sind in einer pluralen, auf Meinungsvielfalt und Ideenwettbewerb ausgerichteten Gesellschaft notwendig subjektiv und kontrovers. Die „Richtigkeit“ von Werturteilen und den dabei verwendeten Wertmaßstäben ist im Gegensatz zur Wahrheit von Tatsachenbehauptungen nach den Grundvorstellungen eines liberalen Verfassungsstaats nicht beweisbar, *Rüthers* FS Löffler 1980, 303, 307.

II. Begriff, Abgrenzung

Die Einordnung einer Äußerung als Meinung und die Abgrenzung zur Tatsache bestimmen sich nach den bereits vorgestellten Auslegungsmaßstäben. Maßgebend sind der inhaltliche Gesamteindruck und der Zusammenhang der Äußerung. Enthält eine Aussage sowohl Sachenelemente als auch wertende Aspekte, so kommt es für die Abgrenzung abermals auf die Gesamtwirkung und das „Schwergewicht der Aussage“ an, BGH vom 17.11.1992, NJW 1993, 930, 932. Eine Meinung ist anzunehmen, wenn die subjektive Wertung so im Vordergrund steht, dass der substanzarme tatsächliche Gehalt einer einzelnen

Äußerung ganz zurücktritt, BGH vom 21.6.1966 (Höllengefeuer), BGHZ 45, 296, 304.

Die Gerichte tendieren dazu, im Zweifel eine Wertung anzunehmen. Bedeutung hat dies namentlich im Zusammenhang mit verfassungsrechtlich privilegierten Äußerungen. Wenn eine Äußerung, in der sich Tatsachen und Meinungen vermengen, in entscheidender Weise durch die Elemente der Stellungnahme, des Dafürhaltens oder Meinens geprägt ist, so wird sie als Werturteil und Meinungsäußerung in vollem Umfang grundrechtlich geschützt, BVerfG vom 22.6.1982 (NPD Europas), BVerfGE 61, 1, 9; BGH vom 25.3.1997 (Flugblatt), NJW 1997, 2513, 2514.

Diese Linie ist für die Einordnung der Äußerungen von Privatpersonen überzeugend.

Dagegen ist sie im Hinblick auf Äußerungen von Medien problematisch. Sie eröffnet den Medienunternehmen Möglichkeiten, durch das Vermischen von Tatsachen- und Wertungselementen sowohl Haftungsrisiken als auch den Mühen einer journalistisch exakten Recherche auszuweichen. Gerade die klare Trennung zwischen Meinung und Tatsache ermöglicht eine exakte Informationsgrundlage. Sie ist für den Rundfunk und für fernsehnähnliche Telemedien sogar ausdrücklich gesetzlich vorgeschrieben, **§§ 6 Abs. 1 Satz 4, 74 Satz 2 MStV**. Sie gilt der Kommunikationswissenschaft als Kriterium für „qualitativ guten Journalismus“. Das Medienrecht sollte zu diesen Maßstäben stehen und Demagogie und unseriösen Journalismus nicht indirekt privilegieren.

Die Abgrenzung zwischen Meinungen und Tatsachen wird in manchen Konstellationen von dogmatischen Zweckmäßigkeitüberlegungen überlagert. In manchen Bereichen nehmen die Gerichte insgesamt eine Meinung an, um auf rechtlich beweglichere Maßstäbe zurückgreifen zu können. Wenn eine Äußerung dagegen als Tatsache eingeordnet wird, dann bleibt für ihre rechtliche Beurteilung in der Regel nur der Maßstab der Wahrheit oder Unwahrheit, der schroff ist und Differenzierungen verhindert.

Gutachterliche Stellungnahmen ordnet die Judikatur in der Regel als Meinungsäußerungen ein, BGH vom 18.10.1977, NJW 1978, 751 f. für ein grafologisches Gutachten. Die Einordnung darin getroffener Aussagen als Tatsachenangabe kommt nur in Betracht, wenn etwa die der Schlussfolgerung vorausgehende methodische Untersuchung oder die zu dem Ergebnis führende Anwendung spezieller Kenntnisse und Fähigkeiten nur vorgetäuscht oder grob leichtfertig erfolgt ist. In solchen Extremfällen verliert das Gutachten seinen Charakter als Werturteil, weil es einer auf Sachkunde beruhenden Beurteilung völlig entbehrt, BGH vom 11.4.1989, NJW 1989, 2941, 2942.

Aussagen in Warentests werden tendenziell als Meinung eingeordnet, insgesamt aber differenzierend behandelt. Für die Verdachtsberichterstattung hat die Rechtsprechung spezielle Maßstäbe entwickelt. Beide Bereiche werden in der Vorlesung Medienrecht behandelt.

III. Rechtlicher Maßstab

Die Meinungsfreiheit erfordert in den Augen der Gerichte, dass auch in der Art der Meinungsäußerung große Freiheit gewährt und bei der Annahme einer Beleidigungsabsicht Zurückhaltung geübt wird, BGH vom 21.6.1966

(Höllengeuer), BGHZ 45, 296, 308. Es kann nämlich jede Meinung – und sei sie noch so absonderlich oder ungewöhnlich – sinnvoll zur Meinungsbildung beitragen. Der Einzelne soll wegen wertender Äußerungen grundsätzlich keinen gerichtlichen Sanktionen ausgesetzt werden, weil bereits die bloße Befürchtung solcher Folgen die Gefahr in sich trägt, die öffentliche „Diskussion zu lähmen oder einzuengen und damit Wirkungen herbeizuführen, die der Funktion der Freiheit der Meinungsäußerung in der durch das Grundgesetz konstituierten Ordnung zuwiderlaufen“, BVerfG vom 13.5.1980 (Römerberg-Gespräche), BVerfGE 54, 129, 139 mwN. Deshalb soll bei dem Äußern bloßer Meinungen – anders als im Zusammenhang mit Tatsachenäußerungen – grundsätzlich keine Rücksicht auf die Interessen des Betroffenen genommen werden müssen. Werturteile lösen also nicht bereits deshalb eine Haftung aus, weil andere die geäußerte Kritik für falsch oder ungerecht halten oder weil die Äußerung nach Inhalt, Form und Begleitumständen über das zur Erreichung eines rechtlich gebilligten Zweckes objektiv Erforderliche hinausgeht, ihre Kritik nicht im Wege „objektiver Sachlichkeit“ vorbringt oder starke, überspitzte oder gar polemisierende Ausdrücke enthält.

- Mit diesem „Wagnis der Freiheit“ (Arndt NJW 1964, 1310, 1313) wird es hingenommen, dass das Recht gegenüber unangemessen scharfen Meinungsäußerungen keinen oder nur einen rudimentären Schutz gewährt. Wer durch Werturteile betroffen wird, hat dies in weiten Bereichen hinzunehmen. Die Grenzen, in denen abwertende Werturteile zulässig sind und Vorrang gegenüber dem Interesse des Betroffenen an der Wahrung seines Rufs genießen, werden von der Judikatur bewusst weit gezogen. Wer seine Meinung über Vorgänge von öffentlichem Interesse äußert, soll grundsätzlich keine Rücksicht auf die Interessen des Betroffenen nehmen müssen.

Grundlegend ist BGH vom 21.6.1966 (Höllengeuer), BGHZ 45, 296 ff. Die Entscheidung zieht für Pressefehden, bei denen ein Medienunternehmen die redaktionelle, politische oder inhaltliche Linie des jeweils anderen kritisiert, kaum Grenzen und lässt selbst „gehässige Schimpfereien“ zu. Insbesondere ist es einem attackierten Unternehmen erlaubt, drastisch zurückzuschlagen. Die frühere Judikatur hatte demgegenüber noch angenommen, dass Werturteile eine Haftung bereits auslösen, wenn sie nach Inhalt, Form und Begleitumständen über das zur Erreichung eines rechtlich gebilligten Zweckes objektiv Erforderliche hinausgehen, BGH vom 26.10.1951 (Constanze I), BGHZ 3, 270, 281.

- Diese Linie verdient erhebliche Kritik. Sie ist rigoros und kann insbesondere darauf hinauslaufen, Betroffene zu entrechten. Ebenso ist Skepsis darüber angebracht, dass sie den öffentlichen Meinungsbildungsprozess tatsächlich stärkt. Sie lässt eher an das Gegenteil denken, nämlich an ein Senken des Mindestrespekts gegenüber dem Angegriffenen und an das Verrohen der politischen Umgangsformen, die auch in der Demokratie unverzichtbar sind, zu Einzelheiten *Beater*, Medienrecht, 2. Auflage 2016, Rdnr. 1822 ff.

1. Grundsatz: Schmähkritik als Grenze

Die Rechtsprechung sieht Werturteile grundsätzlich erst dann als Rechtsverletzung an, wenn sie „böswillige oder gehässige Schmähkritik“ sind, BGH vom 21.6.1966 (Höllengeuer), BGHZ 45, 296, 310. Schmähkritik setzt

voraus, dass bei der Äußerung nicht mehr die Auseinandersetzung in der Sache, sondern die Diffamierung des Betroffenen im Vordergrund steht, der jenseits polemischer und überspitzter Kritik herabgesetzt und gleichsam an den Pranger gestellt werden soll, BGH vom 30.5.2000 (Babycaust), NJW 2000, 3421, 3422; BGH vom 7.12.1999 (Sticheleien von Horaz), BGHZ 143, 199, 209. *[Vorsicht: zum Teil abweichendes beziehungsweise engeres Verständnis beim BVerfG; BVerfG vom 19.5.2020 (Justizverbrecher), NJW 2020, 2622, 2624 Rn. 19, dazu Beater AfP 2021, 377 ff.]*

Die Beurteilung, ob bei einer Äußerung das Diffamieren einer Person im Vordergrund steht und ob sie über polemische und überspitzte Kritik hinausgeht, setzt eine detaillierte Prüfung und Gesamtabwägung voraus. Die Erfordernisse des Diffamierens und der Polemik verlangen Einschätzungen dazu, dass die Äußerung den Betroffenen schwer beeinträchtigt. Zugleich ist die Äußerung aber nur unzulässig, wenn das Herabsetzen „im Vordergrund“ steht und „überspitzt“ ist. Diese Anforderungen lassen sich nur beurteilen, wenn man das Anliegen und mögliche Handlungsalternativen des Äußernden, öffentliche Informationsinteressen sowie ein eventuelles Vorverhalten der Beteiligten in Rechnung stellt und diese Aspekte dann mit den Schutzinteressen des Betroffenen in Beziehung setzt.

Eine Persönlichkeitsverletzung ist mit BGH vom 5.3.1963 (Fernsehansagerin), BGHZ 39, 124, 127 f. anzunehmen, wenn eine Illustrierte eine Fernsehansagerin unter anderem mit den Wendungen kritisiert, sie passe „in ein zweitklassiges Tingeltangel auf der Reeperbahn“, sehe aus wie eine „ausgemolkene Ziege“ und bei ihrem Anblick werde den Zuschauern „die Milch sauer“. Es bleibt der Presse unbenommen, die Leistungen einer Ansagerin zu kritisieren und auch ihr den Fernsehzuschauern bekanntes äußeres Erscheinungsbild negativ zu würdigen, doch laufen die gewählten Formulierungen auf ein bloßes Herabwürdigen der Person hinaus. Die Äußerung zielte auf eine reißerische Schlagzeile, nicht auf ein legitimierendes öffentliches Informationsinteresse.

BVerfG vom 25.2.1993, AfP 1993, 476, 477 hat eine Schmähung bejaht. Es ging um eine Literaturkritik, die einen Autor als einen „der verlogenensten, ja korruptesten“ sowie als „zum Teil pathologischen, zum Teil ganz harmlosen Knallkopf“ bezeichnete, der schon in jungen Jahren „steindumm, kennntnislos und talentfrei“ gewesen sei und bei dessen Werken es sich um „häufig widerwärtigen Dreck“ handele.

Die Bezeichnung eines früheren Sportarztes der DDR als „Mengele des DDR-Doping-Systems“ ist ebenfalls als Schmähung eingeordnet worden, BVerfG vom 24.5.2006 (Mengele-Vergleich), NJW 2006, 3266, 3267.

Die eben angeführten Beispiele formen aber ein unvollständiges Bild. Grundsätzlich sind die Rechtsprechung und namentlich das BVerfG sehr äußerungsfreundlich und legen den Begriff der Schmähkritik wegen seines die Meinungsfreiheit verdrängenden Effekts eng aus, BGH vom 22.9.2009 (Unsaubere Geschäfte), NJW 2009, 3580, 3581 Rn. 17; BVerfG vom 28.7.2014, AfP 2015, 331, 332. Das Äußern von Werturteilen im öffentlichen Meinungskampf kann im Hinblick auf die Funktionserfordernisse eines demokratischen Gemeinwesens haftungsrechtlich selbst dann irrelevant sein,

wenn es außerhalb des öffentlichen Meinungskampfes zur Verurteilung wegen Beleidigung und zur Zahlung von Schmerzensgeld führen würde, BVerfG vom 13.5.1980 (Römerberg-Gespräche), BVerfGE 54, 129, 137. Dabei ist nach der Rechtsprechung auch zu beachten, dass es gerade Sinn solcher Äußerung sei, Aufmerksamkeit zu erregen. Deshalb seien angesichts der heutigen Reizüberflutung aller Art einprägsame, auch starke Formulierungen hinzunehmen, BGH vom 30.5.2000 (Babycaust), NJW 2000, 3421, 3422.

Trauriger Höhepunkt: LG Berlin vom 19.9.2019 (Renate Künast), AfP 2019, 540, 542 hat angenommen, dass sich eine Politikerin aufgrund ihrer eigenen früheren Einlassungen zum Beispiel die Bezeichnung „Drecks Fotze“ noch gefallen lassen müsse.

2. Äußerungen im Wahlkampf

Für Meinungsäußerungen im Wahlkampf gibt es wegen ihres unmittelbaren Demokratiebezugs kaum rechtliche Grenzen. Die Rechtsprechung erkennt zu Recht eine Notwendigkeit an, den eigenen politischen Standpunkt möglichst „wirkungsvoll“ beziehungsweise durch polemische Überzeichnungen und vereinfachende Verkürzungen deutlich machen zu können, BGH vom 15.11.1983 (Wahlkampfrede), NJW 1984, 1102, 1103; BVerfG vom 22.6.1982 (NPD Europas), BVerfGE 61, 1, 11 f.

- Die Aussage, die CSU sei die „NPD Europas“, ist danach als öffentliche Kritik an dem politischen Gegner und als Auseinandersetzung zwischen Wahlkampfparteien von der Meinungsfreiheit gedeckt, BVerfG vom 22.6.1982 (NPD Europas), BVerfGE 61, 1, 10 ff.
- Die Bezeichnung eines früheren Landesministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales als „Oberfaschist“ in einem Zeitungskommentar, der den Betroffenen zugleich in die Nähe des Nationalsozialismus rückte, ist als Persönlichkeitsverletzung eingeordnet worden, BGH vom 25.11.1986 (Oberfaschist), BGHZ 99, 133, 135.
- Die Bezeichnung eines dominanten Oppositionspolitikers als „Zwangsdemokrat“ wurde für zulässig gehalten, BVerfG vom 26.6.1990 (Zwangsdemokrat), BVerfGE 82, 272, 283 ff.

3. Satire

Satire wird vom geltenden Recht nochmals großzügiger behandelt als „normale“ Meinungsäußerungen und im Grunde ohne Grenzen zugelassen. Nach allgemeiner – aufgrund ihrer verfassungsrechtlichen Fundierung nicht angreifbarer – Meinung ist insbesondere zu berücksichtigen und hinzunehmen, dass vornehmlich Karikatur und Satire von Verkürzungen und Vereinfachungen leben, die stets die Gefahr von Missverständnissen implizieren, BGH vom 8.6.1982 (Moritat), BGHZ 84, 237, 243; BGH vom 7.12.1999 (Sticheleien von Horaz), BGHZ 143, 199, 210 f.

Es lässt sich bezweifeln, dass der Grund für diese Linie wirklich in der Meinungsfreiheit oder in dem Interesse einer demokratischen Gesellschaft an öffentlicher Diskussion zu finden ist, dazu *Beater*, Medienrecht, 2. Auflage 2016, Rdnr. 1715 ff. Satire ist in besonderer Weise geeignet, auf

einer emotionalen Ebene und Weise lächerlich zu machen, gegenüber der sich ein Betroffener im Grunde überhaupt nicht und schon gar nicht mit sachlichen Einlassungen wehren kann. Die Privilegierung solcher emotionalen Angriffe begünstigt „Auseinandersetzungen“, die von einem Austausch sachlicher Argumente prinzipbedingt wegführen und zur direkten Eskalation tendieren. Einzelheiten behandelt die Vorlesung Medienrecht.

Fall: Der Strafrechtskommentator

K ist der alleinige Bearbeiter eines Kommentars zum StGB, der zuvor über 20 Jahre von T bearbeitet wurde. Die Kommentierung von T zu § 219a StGB verwies unter Angabe der Quelle darauf, dass die Vorschrift nach ihrer Amtlichen Begründung verhindern solle, „dass die Abtreibung in der Öffentlichkeit als etwas Normales dargestellt und kommerzialisiert wird“. Nicht zitiert wird der anschließende Hinweis der Amtlichen Begründung, es müsse andererseits die Unterrichtung der Öffentlichkeit darüber, wo zulässige Schwangerschaftsabbrüche durchgeführt werden, möglich sein.

K hat den Passus der Vorkommentierung unter Beibehaltung der Quellenangabe in Rn. 1 seiner Kommentierung unverändert übernommen. Der Passus wird unter Rückgriff auf den Kommentar auch in Gerichtsurteilen angeführt.

Die Journalistin J bezeichnet den verstorbenen T als einen fanatischen „Lebensschützer“, der gegen jede Liberalisierung der Rechtslage beim Schwangerschaftsabbruch gekämpft habe. Sie wirft dem K im Hinblick auf den identisch weitergeführten Teil der Kommentierung vor, dass

- der Geist der Kommentierung von T zum Schwangerschaftsabbruch im Kommentarwerk des K weiterlebe,
- der K an der für die Gerichte entscheidenden Stelle der Kommentierung (§ 219a StGB Rn. 1) außer der Rechtschreibung nichts verändert habe,
- deshalb der Einsatz des Kommentars von T und K durch Staatsanwaltschaften und Gerichte im Zusammenhang mit dem Thema Schwangerschaftsabbruch schlecht für die Rechtsprechung sei,
- die Kommentierung zu § 219a StGB auf grober handwerklicher Schlamperei beruhe, weil sie die Amtliche Begründung unvollständig wiedergebe.

Hat J Tatsachen oder Meinungen geäußert?

Hinweis: LG Karlsruhe vom 27.9.2019 – Az. 21 O 400/18 (nicht veröffentlicht); *Fischer*, StGB, 65. Auflage 2018, § 219a StGB Rn. 1; „Rechtsprechung mit Schimmelansatz“ <https://taz.de/Juristischer-Umgang-mit-Abtreibung/!5500512/>; *Erster Bericht des Sonderausschusses für die Strafrechtsreform* vom 24.4.1974, Amtliche Begründung zu § 219a StGB, BT-Drucks. 7/1981, S. 17 f.

Lösung:

LG Karlsruhe hat die ersten drei Äußerungen als Tatsachenangaben eingestuft:

- Die Angabe, der „Geist“ der ursprünglichen Kommentierung durch T lebe in der Kommentierung durch K fort, erweckt nach LG Karlsruhe den Eindruck, dass zumindest die Grundgedanken und maßgeblichen Positionen von T im Kommentar immer noch vertreten werden. Ich finde es sehr überzeugend, darin den Kern der Äußerung zu sehen.

Das LG hat die Äußerung als unwahr angesehen, weil K „inhaltliche Positionen vertrete, die denen des Vorautors diametral“ widersprüchen.

Die J hat nicht erkannt, dass es sich bei der von ihr kritisierten Formulierung um ein Zitat handelt, dessen Inhalt weder auf T noch auf K zurückgeht und dass die Kommentatoren insoweit nicht selbst Stellung beziehen, sondern lediglich die Amtliche Begründung referieren.

- Die Angabe, K habe in Rn. 1 der Kommentierung zu § 219a StGB außer der Rechtschreibung nichts verändert, ist problemlos überprüfbar.

Man könnte, wenn die Neukomentierung nur geringfügige Veränderungen enthalten hätte, darüber nachdenken, welches Maß an inhaltlicher Veränderung erforderlich ist, um relevant zu sein. Die J hat allerdings die rabiante Formulierung „nichts“ gewählt. Das muss sie sich entgegenhalten lassen.

Das LG sah die Aussage als unwahr an. Das kann hier nicht beurteilt werden. Sofern sich die Aussage allein auf die Kommentierung in Rn. 1 beziehen sollte (J hat in dem Verfahren zum Teil unterschiedlich formuliert), ist sie möglicherweise korrekt. Sofern die Aussage dagegen die gesamte Kommentierung meinen sollte (so hat das LG sie verstanden), wäre sie unzutreffend.

- Die Angabe, der Einsatz des Kommentars „sei schlecht für die Rechtsprechung“, hat das LG zwar als Werturteil angesehen. Die Äußerung basiere jedoch auf den falschen Tatsachenangaben, dass der Geist von T im Kommentar weiterlebe (im Streitfall kam noch die Andeutung hinzu, dass T noch als Autor tätig sei). Das Gericht hat mit dieser Überlegung ebenfalls eine Tatsachenangabe bejaht.

In meinen Augen überwiegt der bewertende Charakter. Der mittelbare Tatsachenbezug, den das LG der Äußerung zumisst, überzeugt nicht. Der Tatsachenvorwurf, die neue Kommentierung sei im Kern wie die alte, ist bereits für sich isoliert verfolgbar. Die Einordnung als „schlecht“ ist in meinen Augen eigenständig zu bewerten. Die J macht deutlich, dass sie der Rechtsprechung eine andere juristische Linie empfiehlt als die des Kommentars.

- Die „handwerkliche Schlamperei“ hat das LG wiederum als Meinung angesehen.

Die Einordnung lässt sich nicht abschließend beurteilen, da es an weiteren Angaben fehlt. Maßgeblich ist, inwieweit die Äußerung auf faktische Umstände hinweist. Ich habe Sympathien dafür, eine Tatsachenangabe anzunehmen.

Meines Erachtens ist die Aussage so zu verstehen, dass K durch das Verwenden der übernommenen Formulierungen und den Verzicht darauf, weitere Ausführungen der Amtlichen Begründung zu zitieren, gegen die etablierten methodischen Regeln verstößt („handwerklich“) und dies in einem gravierenden Maße („Schlamperei“). Er „unterschlägt“ sozusagen wichtige Aspekte und führe den Leser so in die Irre. Die Kommentierung sei deshalb in grober Weise unsorgfältig.

Die Formulierung ist nach wie vor als Zitat erkennbar und wird unter Angabe der Quelle verwendet. Es ist ausgesprochen naheliegend, dass Rn. 1 nur den ersten Satz aus der Amtlichen Begründung zitiert, weil der Gesetzgeber die Existenz der Vorschrift gerade mit diesem Satz gerechtfertigt hat. Die Angabe, dass eine Unterrichtung der Öffentlichkeit möglich sein muss, betrifft nicht den Zweck der Regelung, sondern sozusagen ein Gegeninteresse, aus dem sich Begrenzungen des Straftatbestands ergeben. Die Kommentierung geht in Rn. 3 auf Informationsmöglichkeiten ein und nimmt auch zur Information durch Ärzte Stellung. Die Information wird nämlich nicht nur in der von J angeführten, sondern auch in einer weiteren Passage der Amtlichen Begründung angesprochen und ist danach differenzierend zu behandeln.

III. Teil: Schutzgüter

§ 5: Kreditgefährdung, § 824 BGB

A. Schutzzweck

§ 824 BGB schützt wirtschaftliche Interessen, die auf Vertrauen basieren und in besonderem Maße verletzungsanfällig sind, vor Falschäußerungen. Es geht um die geschäftliche Ansehen und geschäftliche Glaubwürdigkeit; BGH vom 15.11.1977 (Alkoholtest), BGHZ 70, 39, 43 sprach von „Geschäftssehre“. Namentlich der Glaube an die Kreditwürdigkeit („credere“ = lat.: jemandem etwas anvertrauen, glauben) beziehungsweise an die Liquidität eines anderen kann bereits durch pures Gerede signifikant erschüttert werden.

Entsprechende Falschmeldungen sind für den Betroffenen aus mehreren Gründen gefährlich. Adressaten und mögliche Geschäftspartner reagieren auf solche Äußerungen häufig prophylaktisch, weil sie die Äußerung nicht nachprüfen können und sich im Zweifel „auf die sichere Seite schlagen“. Äußerungen dieses Inhalts können weiterhin von jedermann und ohne sonderlichen Aufwand in die Welt gesetzt werden und lassen sich oftmals nur schwer bekämpfen. Die Äußerung kann den Betroffenen existenziell schädigen, sprich dem Privatmann den wirtschaftlichen Handlungsspielraum nehmen oder im Extremfall ein Unternehmen vernichten, weil ihm die Kunden oder die Geschäftspartner in Scharen davonlaufen.

Im Extremfall führt die Falschangabe zum Untergang eines an sich lebensfähigen Unternehmens, löst also die Gefahr, vor der sie warnt, überhaupt erst selbst aus (!), siehe OLG Hamburg vom 30.3.1999 (Mody-Bank/FOCUS), ZIP 1999, 1628 ff.; *Beater*, Medienrecht, 2. Auflage 2016, Rdnr. 14 f.

§ 824 BGB differenziert weder nach dem Status des Verletzten oder des Verletzers noch nach dem Verhältnis von Anspruchsteller und Anspruchsgegner zueinander. Die Vorschrift schützt sowohl Unternehmen als auch Arbeitnehmer, Privatpersonen und sonstige Institutionen. Die Vorschrift fußt auf einer zweigliedrigen Regelungssystematik. § 824 Abs. 1 BGB stellt sehr weit gefasste Haftungsvoraussetzungen auf, die dann durch § 824 Abs. 2 BGB eingeschränkt werden, um „sinnvolle“ Äußerungsmöglichkeiten aus der Haftung auszunehmen.

B. Wahrheitswidrige Tatsachenäußerung

Die Haftung nach § 824 BGB greift nur im Zusammenhang mit unzutreffenden Tatsachenangaben ein. Die Vorschrift sichert das geschäftliche Ansehen lediglich, soweit es auch tatsächlich besteht. Sie schützt dagegen weder vor Wahrheiten noch vor Meinungsäußerungen.

Die Prüfung der Unwahrheit hängt eng mit der Auslegung beziehungsweise dem Inhalt der Äußerung zusammen. So können zum Beispiel Verwechslungen oder Namensgleichheiten ein Auslegungsproblem aufwerfen, das erst im Zusammenhang mit dem Unwahrheitserfordernis in voller Schärfe deutlich wird.

BGH vom 20.6.1978 (Schufa-Nachmeldung), NJW 1978, 2151 ff. betraf eine Mitteilung der Schufa an angeschlossene Kreditinstitute, in der zu den Kontonummern des Betroffenen angegeben wurde, dass gegen eine namensgleiche andere Person, deren abweichende Adresse korrekt mitgeteilt wurde, Haftbefehle erlassen worden waren. BGH vom 20.6.1978 (Schufa-Nachmeldung), NJW 1978, 2151, 2152 sah die Auskunft als nicht unwahr an, obwohl sie bei oberflächlicher Lektüre eine Verwechslung und die unzutreffende Annahme hervorrufen konnte, die Haftbefehle richteten sich gegen den Betroffenen. Die Entscheidung erklärt sich daraus, dass sich die Auslegung anonymer Massenauskünfte in besonderer Weise am Wortlaut festmachen muss. Es war außerdem zu beachten, dass die Auskunft an sachverständige Adressaten (Banken) gerichtet war.

Ist die Mitteilung einer tatsächlich erfolgten Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erkennbar auf eine bestimmte Gesellschaft bezogen, so ist sie nicht deshalb unwahr, weil es unter dem gleichen Namen auch ein nicht insolvent gewordenes Einzelhandelsunternehmen gibt, BGH vom 19.3.1957, NJW 1957, 1149.

C. Schädigungseignung

§ 824 BGB setzt die Eignung der Äußerung voraus, „den Kredit eines anderen zu gefährden oder sonstige Nachteile für dessen Erwerb oder Fortkommen herbeizuführen“. Die drohende Schädigung muss einen geschäftlichen Charakter haben. Geschützt wird allein die Wertschätzung des Betroffenen auf ökonomischem Gebiet. Verletzungen des persönlichen Ansehens, die den Betroffenen zum Beispiel verächtlich machen oder in der öffentlichen Meinung herabwürdigen (§ 186 StGB), erfasst § 824 BGB nicht.

Äußerungen können die Kreditwürdigkeit gefährden, ohne das persönliche Ansehen zu berühren (zum Beispiel die Aussage, jemand sei verarmt). Andere setzen die Person herab, ohne das Vertrauen in deren Zahlungsfähigkeit zu tangieren (zum Beispiel die Angabe, ein Unternehmer, der erfolgreich mit Weltkriegsdevotionalien handelt, habe eine SS-Vergangenheit). Auch wenn Äußerungen oftmals sowohl geschäftliche als auch das persönliche Ansehen beeinträchtigen, sind beide Rechtsgüter voneinander zu trennen.

Mit der Gefährdung des „Kredit[s]“ nennt das Gesetz einen besonders wichtigen Anwendungsfall. Er betrifft das allgemeine Vertrauen in die Zahlungsfähigkeit und Zahlungswilligkeit des Betroffenen. Der sonstige Anwendungsbereich wird vom Gesetzeswortlaut nur höchst vage umschrieben, der „sonstige Nachteile“ für den „Erwerb“ oder das „Fortkommen“ verlangt und damit sowohl bereits erworbene als auch für die Zukunft erwartete wirtschaftliche Positionen gleichermaßen mit einbezieht. Nach der Rechtsprechung setzt § 824 voraus, dass die fragliche Äußerung geschäftliche Verbindungen des Betroffenen gefährden kann, namentlich das allgemeine geschäftliche Ansehen des Betroffenen beziehungsweise potenzielle oder sogar konkrete Geschäfte mit gegenwärtigen oder zukünftigen Handelspartnern oder Kunden, BGH vom 7.2.1984 (Bundesbahnplanungsvorhaben), BGHZ 90, 113, 119 f.

Es reicht aus, dass die Angabe zur Beeinträchtigung des geschäftlichen Ansehens „geeignet“ ist. Die konkreten Auswirkungen der Gefährdung sind erst bei der Bemessung des Schadensersatzes festzustellen.

Wenn eine Illustrierte einem Konkurrenzblatt Fälschungen vorwirft, so ist die Schädigungseignung grundsätzlich auch dann anzunehmen, wenn möglicherweise der überwiegende Teil des Leserpublikums daran gewöhnt ist, in der Mehrzahl solcher Zeitschriften vorwiegend unwahre und gefälschte Berichte vorgesetzt zu bekommen, BGH vom 20.12.1967 (Kennedy-Bericht), NJW 1968, 644, 645.

D. Behaupten, Verbreiten

Die Tathandlung ist das Behaupten oder das Verbreiten. Beide Begriffe werden von zahlreichen Normen verwendet und später behandelt.

E. Verletzung eines „anderen“

Eine Aussage kann das geschäftliche Ansehen eines „anderen“ nur verletzen, wenn sie einen hinreichend konkreten Bezug zum Betroffenen hat. Die Äußerung muss sich mit einer bestimmten Person befassen oder doch in enger Beziehung zu ihren Verhältnissen, ihrer Betätigung oder ihrer gewerblichen Leistung stehen, BGH vom 20.12.1988 (Filmbesprechung), NJW-RR 1989, 924 f. Maßgebend für den erforderlichen individuellen Bezug ist die Erkennbarkeit der Person für den angesprochenen Adressatenkreis. Allgemeine Aussagen mit wirtschaftlichem Inhalt, die nicht auf einen bestimmten Einzelnen bzw ein bestimmtes Unternehmen bezogen sind und sich nur mittelbar zulasten Einzelner auswirken, lösen dagegen keine Haftung aus.

§ 824 Abs. 1 BGB scheidet daher beispielsweise aus, wenn die spezifische Eignung eines Systems zur Herstellung elektronischer Orgeln kritisch gewürdigt wird, das mehrere Hersteller bei der Produktion benutzen, BGH vom 2.7.1963, NJW 1963, 1871 f.

F. Verschulden

Die Schadensersatzhaftung setzt weiterhin Verschulden voraus. Es genügt Fahrlässigkeit. Die Haftung greift nämlich bereits ein, wenn der Äußernde „*die Unwahrheit nicht kennt, aber kennen muss*“, also die Unwahrheit „infolge von Fahrlässigkeit nicht kannte“, §§ 122 Abs. 2, 276 Abs. 2 BGB.

G. Wahrnehmen berechtigter Interessen, § 824 Abs. 2 BGB

Nach **§ 824 Abs. 2 BGB** ist der Schadensersatzanspruch ausgeschlossen, wenn der Mitteilende in Wahrnehmung berechtigter Interessen gehandelt hat. Die Vorschrift nimmt dem Äußernden, der die Richtigkeit seiner Äußerung überprüft hat, das Risiko ab, dass sich die Äußerung nachträglich doch als falsch herausstellt, BGH vom 12.2.1985 (Türköl I), NJW 1985, 1621, 1622 zu § 193 StGB.

I. Unkenntnis

Dem Äußernden muss die „*Unwahrheit [der Äußerung] unbekannt*“ gewesen sein. Die Haftungsbefreiung greift auch ein, wenn die Unkenntnis auf Fahrlässigkeit beruht, etwa weil der Äußernde sich bei der Wahrheitsprüfung nicht genug Mühe gegeben hat. Sie scheidet aber aus, wenn der Äußernde die Unwahrheit positiv kennt.

II. Interesse an der Mitteilung

§ 824 Abs. 2 BGB erfasst die Wahrnehmung der „*Interessen*“ des Mitteilenden oder des Empfängers der Mitteilung sowie – über den Gesetzeswortlaut hinaus – auch das Wahrnehmen fremder Interessen beziehungsweise die Thematisierung gemeinschaftsbezogener Themen, an denen ein Informationsinteresse der Öffentlichkeit besteht, BGH vom 21.6.1966 (Teppichkehrmaschine), NJW 1966, 2010, 2011. Die Vorschrift kann also insbesondere eingreifen, wenn Medien im Interesse der Allgemeinheit informieren (siehe dazu die Vorlesung Medienrecht).

III. Berechtigung

Die Berechtigung beurteilt sich nach einer umfassenden Abwägung der Interessen des Äußernden, des oder der Empfänger, des Betroffenen und der Allgemeinheit sowie der Gefährlichkeit und Angemessenheit des gewählten Mittels, der Breitenwirkung und dem inhaltlichen Zuschnitt der Äußerung.

- Ein berechtigtes Interesse erkennt die Rechtsprechung nur an, wenn der Äußernde bestimmten Sorgfaltspflichten genügt hat. Wer die Richtigkeit von Tatsachen nicht kennt, hat vor einer entsprechenden Äußerung deren Richtigkeit zu überprüfen und dazu etwaige Klärungsmöglichkeiten angemessen zu nutzen, BGH vom 12.10.1965 (Mörder unter uns), NJW 1965, 2395, 2396; BGH vom 17.11.1992, NJW 1993, 930, 931.
- Ein wesentliches Kriterium ist, ob die gemachte Äußerung in Anbetracht des Verhältnisses der beteiligten Interessen zueinander ein angemessenes Mittel war. Wichtig sind insbesondere die Breitenwirkung und der inhaltliche Zuschnitt der Äußerung. Ist eine Äußerung im Rahmen einer öffentlichen, der allgemeinen Meinungsbildung dienenden Auseinandersetzung gefallen, dann ist ein Wahrnehmen berechtigter Interessen anzunehmen, wenn es sich um eine adäquate Reaktion auf einen anderen Vorgang handelt, zum Beispiel auf einen unmittelbar vorangegangenen Angriff auf das Ansehen des Äußernden, BVerfG vom 25.1.1961 (Auf der Wolga verhaftet), BVerfGE 12, 113, 125 f., 130. Auf einen Angriff in der Presse darf durchweg auch mit einer Erwiderung in der Presse geantwortet werden, BVerfG vom 25.1.1961 (Auf der Wolga verhaftet), BVerfGE 12, 113, 126.
- Will jemand Missstände aufzeigen, so ist nach BGH vom 3.11.1977 (DEGIB), WM 1978, 62 ff. eine Anzeige an die zuständigen Behörden oder an sonstige Stellen ohne Weiteres angemessen. Eine sofortige Einschaltung der Presse bedarf dagegen einer höheren Legitimation. Bietet die Anzeige bei der zuständigen Stelle genügende Gewähr dafür, dass die Missstände aufgedeckt und beseitigt werden, und handelt es sich zugleich um schwerwiegende Vorwürfe, so wird es in der Regel unverhältnismäßig sein, die Vorwürfe von vornherein über die Presse auch an die Öffentlichkeit zu bringen.

§ 824 Abs. 2 BGB schließt allein den Anspruch auf Schadensersatz, nicht aber Ansprüche auf Unterlassung oder Beseitigung aus.

IV. Äußerungen von Massenmedien

Die eben vorgestellten Regeln sind in Bezug auf Äußerungen von Massenmedien erheblich modifiziert worden. Deren Haftung auf Schadensersatz beurteilt sich entscheidend nach der medienrechtlichen Sorgfaltspflicht. Genügt ein Medienunternehmen seiner Sorgfaltspflicht, so sind bereits die Voraussetzungen der Haftung nach § 824 Abs. 1 BGB nicht gegeben. Die Medien haften dagegen für Äußerungen, die sie nicht ausreichend recherchiert und geprüft haben oder die im Widerspruch zu den im Vorfeld angestellten Recherchen stehen (BGH vom 28.6.1994 (Börsenjournalist), NJW 1994, 2614, 2616), denn unrichtige Berichterstattungen, denen keine sorgfältigen Recherchen zugrunde liegen, sind kein schützenswertes Gut, BGH vom 20.12.1988 (Filmbesprechung), GRUR 1989, 222, 224. § 824 Abs. 2 BGB ist auf die Medien nicht anwendbar, sondern wird durch die speziellen Vorschriften über die medienrechtliche Sorgfalt (§§ 5 Satz 1 PresseG, 6 Abs. 1 Satz 3, 19 Abs. 1 Satz 3 MStV) verdrängt. Siehe Vorlesung Medienrecht.